

Chinderhuus Cavallino



Weidstrasse 7a, 9300 Wittenbach
Tel 071 290 05 12
Mail info@chinderhuus-cavallino.ch

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Chinderhuus Cavallino besteht mit Sitz in Wittenbach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied beim Branchenverband kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.

Art. 2 Zweck

Der Verein Chinderhuus Cavallino bezweckt primär die Führung einer Kindertagesstätte und eines schulergänzenden Betreuungsangebots in Wittenbach. Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Betreuung von Kindern übernehmen. Der Verein verfolgt eine ideelle Zielsetzung und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Auftrag

Familien- und schulergänzende Betreuung

Der mit der politischen Gemeinde Wittenbach vereinbarte Leistungsauftrag bildet die verbindliche Basis für die Arbeit des Vereins.

- Das Chinderhuus Cavallino soll Kindern eine pädagogisch gute familien- und schulergänzende Betreuung während des Tages bieten.
- Das Chinderhuus Cavallino soll Kinder aufnehmen, deren Eltern sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können oder wollen.
- Das Chinderhuus Cavallino steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Eine gute soziale Durchmischung soll jedoch angestrebt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Einzelmitglied (Einzelpersonen und Familien)
- Kollektivmitglied (Firmen, Vereine etc.)
- Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Für die Eltern der vom Chinderhuus familien- oder schulergänzend betreuten Kinder ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Mitglieder werden durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält, kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinsversammlung.

Personen, welche sich besonders für die Entwicklung des Chinderhuus Cavallino eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand kann Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erstellen.

Art.4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt maximal Fr. 100.--, jener für Kollektivmitglieder maximal Fr. 300.--. Die Vereinsversammlung kann auch tiefere Beiträge beantragen.

Mitglieder, die den Vorstand bilden sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder sind vollwertige Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder keinen Anspruch haben. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch:

- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung
- Mitgliederbeiträge
- Betriebsbeiträge und Finanzhilfen der öffentlichen Hand
- Beiträge von Organisationen und Stiftungen
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder Zuwendungen

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder. Die Einreichung an das Präsidium muss mindestens 21 Tage vor Vereinsversammlung erfolgen.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin, der Präsident stimmt.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt. Sie dient der Erledigung der ihr zufallenden Jahresgeschäfte und der Beratung sonstiger vom Vorstand vorgelegter Verhandlungsgegenstände.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn es von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die politische Gemeinde Wittenbach stellt ein Mitglied, solange Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand fließen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Bei einem vorzeitigen Austritt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Vorstand bestimmt. Das neue Vorstandsmitglied muss an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.

Art. 9.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Führung des Vereines, des Chinderhuus und weiterer Betriebszweige.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, namentlich ist er verantwortlich für das Erstellen des Budgets.
- Er erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.
- Für die operative Führung setzt er eine Betriebsleitung ein.
- Er erlässt die nötigen Reglemente.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Präsidentin, der Präsident als notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsi-

dentin, der Präsident den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

Art. 10 Spezialkommissionen

Für die Durchführung grösserer, in sich abgeschlossener Aufgaben des Vereins können Spezialkommissionen geschaffen werden. Die Mitglieder dieser Spezialkommissionen werden vom Vorstand gewählt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft Geschäftsführung und Jahresrechnung des Vereins und erstattet hierüber Bericht an der Vereinsversammlung.

Art. 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich unentgeltlich. Der Vorstand kann Entschädigungen und Sitzungsgelder beschliessen. Die Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

Art. 13 Zeichnungsrecht

Der Verein wird gegen Aussen durch den Vorstand mit Kollektivunterschrift vertreten. Der Vorstand kann eine anderslautende Unterschriftenregelung erlassen.

Art. 14 Vereinsauflösung

Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Gemeinnützigkeit muss gegeben sein.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2002

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 16. April 2009

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2022

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2023

Präsidentin

Diana Straub

Aktuarin

Sabine Tobler